



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

151/ME XVIII.GP - Entwurf

Öffentlicher Dienst

1 von 32

151/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.500/0-II/A/6/92

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das
Mutterschutzgesetz 1979 und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz
geändert werden;
Begutachtungsverfahren

An

Gesetzentwurf

Zl.

37 - GE/19 P2

Datum

P. 4. 1992

Verteilt

10. April 1992

Se

H. Czerning

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Sektion V
das Sekretariat von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK
das Sekretariat von Herrn Bundesminister WEISS
das Sekretariat von Frau Bundesministerin DOHNAL
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
den Österreichischen Bundestheaterverband
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österr. Richter

- 2 -

die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft
Öffentlicher Dienst
den Vorsitzenden der Konferenz der Unabhängigen
Verwaltungssenate

Sachbearbeiter:
Weingart

Klappe:
2464

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Mutterschutzgesetz 1979 und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz geändert werden, sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

27. April 1992

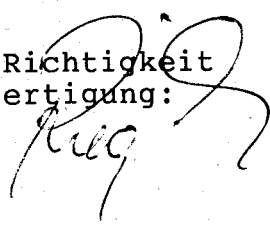
in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen.

Beilage

6. April 1992
Für den Bundeskanzler:
i.V. BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Richterdienstgesetz,
das Pensionsgesetz 1965, das Mutterschutzgesetz 1979
und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 12/1992, wird wie
folgt geändert:

1. Im Art. III Abs. 2 wird die Zitierung "70, 77," durch
die Zitierung "70, 76b, 77 und" ersetzt.

2. Im § 9a Abs. 8 wird nach dem ersten Satz folgender Satz
eingefügt:

"Bei Richteramtsanwärtern mit Herabsetzung der Auslastung nach
§ 76a oder mit Teilauslastung nach § 15c des
Mutterschutzgesetzes 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, oder § 8
des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes - EKUG, BGBl. Nr. 651/1989,
beide in der jeweils geltenden Fassung, ist von den gemäß § 76d
Abs. 1 halbierten Ansätzen auszugehen."

3. § 13 erhält die Absatzbezeichnung "(1)". Dem § 13 wird
folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Die Zeit einer Herabsetzung der Auslastung nach § 76a
oder einer Teilauslastung nach dem MSchG oder nach dem EKUG
zählt bei der Berechnung der Dauer des Ausbildungsdienstes und
der im § 9 Abs. 4 festgelegten Mindest- und Höchstdauer von
Ausbildungsstationen nur zur Hälfte."

- 2 -

4. Dem § 14 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) An den in Abs. 1 bis 3 aufgezählten Veranstaltungen haben auch Richteramtsanwärter mit Herabsetzung der Auslastung oder mit Teilauslastung teilzunehmen. Soweit die Teilnahme an diesen Veranstaltungen die auf Grund der Herabsetzung der Auslastung oder der Teilauslastung vorgesehene dienstliche Anwesenheit des Richteramtsanwärters übersteigt, hat innerhalb der nächsten zehn Wochen ein Ausgleich zu erfolgen."

5. § 21 Abs. 2 Satz 1 lautet:

"Der zur Richteramtsprüfung zugelassene Richteramtsanwärter hat Anspruch auf einen Prüfungsurlaub zum Selbststudium im Ausmaß von 30 Arbeitstagen."

6. Dem § 21 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Soweit das Selbststudium in die Zeit einer Herabsetzung der Auslastung oder einer Teilauslastung fällt, erhöht sich der Anspruch auf die für das Selbststudium vorgesehene Zeit auf die doppelte Anzahl von Arbeitstagen."

7. § 63 Abs. 3 lautet:

"(3) Dem Richter ist die Ausübung von Nebenbeschäftigungen untersagt, soweit das zeitliche Ausmaß oder die Zeit der Ausübung entweder eine Behinderung bei der Erfüllung der Dienstpflichten mit sich bringen könnte oder im Falle einer Herabsetzung der Auslastung oder einer Teilauslastung deren Sinn und Zweck widerstreitet."

8. Dem § 63a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Ebenso ist die Zustimmung der Dienstbehörde erforderlich, wenn die Nebentätigkeit während der Zeit einer Herabsetzung der Auslastung oder einer Teilauslastung ausgeübt werden soll."

- 3 -

9. Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

"Bekanntgabe des Besitzes eines Bescheides nach dem
Behinderteneinstellungsgesetz

§ 64a. Besitzt der Richter einen Bescheid nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, so hat er dies seiner Dienstbehörde bekanntzugeben."

10. § 75 Abs. 4 lautet:

"(4) Für die Gewährung eines Karenzurlaubes, auf den kein Rechtsanspruch besteht und der mehr als fünf Jahre dauern soll, sowie für eine Verfügung gemäß Abs. 3 ist die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen erforderlich. Bei der Berechnung der fünfjährigen Dauer eines Karenzurlaubes sind in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bereits verbrauchte Karenzurlaube, auf die kein gesetzlicher Rechtsanspruch bestanden hat, einzurechnen."

11. An die Stelle des § 75a treten folgende Bestimmungen:

"§ 75a. (1) Dem Richter ist auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge zu gewähren (Karenzurlaub), wenn er sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird, und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Kindes. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind

1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,

- 4 -

2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) entweder von der allgemeinen Schulpflicht befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 30. Lebensjahres dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

(3) Der Richter hat den Antrag auf Gewährung des Karenzurlaubes spätestens drei Monate vor dem angestrebten Wirksamkeitsbeginn einzubringen.

(4) Der Richter hat den Wegfall einer der Voraussetzungen für die Karenzierung (Abs. 1 und 2) innerhalb von zwei Wochen zu melden.

(5) Die Zeit des Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes gilt als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit, ist aber für sonstige Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(6) Die Berücksichtigung als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 weggefallen ist.

(7) Ist der Dienstbehörde der Wegfall einer der für die Karenzierung maßgebenden Voraussetzungen (Abs. 1 und 2) zur Kenntnis gelangt, hat sie die Beendigung des Karenzurlaubes mit Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonates zu verfügen.

(8) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Richters die vorzeitige Beendigung des Karenzurlaubes verfügen, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

- 5 -

Pflegefreistellung

§ 75b. (1) Der Richter, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat - unbeschadet der Bestimmung des § 74 - Anspruch auf Pflegefreistellung. Diese Pflegefreistellung darf im Kalenderjahr sechs Werktage nicht übersteigen.

(2) Als nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Richter in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Richter in Lebensgemeinschaft lebt."

12. Nach § 76 werden folgende §§ 76a bis 76d eingefügt:

"Herabsetzung der Auslastung

§ 76a. (1) Der regelmäßige Dienst des Richters ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
 2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
 3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Richters angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommt,
- auf die Hälfte zu ermäßigen (Herabsetzung der Auslastung).

(2) Die Herabsetzung der Auslastung nach Abs. 1 darf nur - ausgenommen im Falle des § 76c Abs. 5 - für mindestens ein Jahr und längstens bis zum Schuleintritt des Kindes bewilligt werden.

(3) Diese Herabsetzung der Auslastung ist nur zulässig, wenn

1. das Kind noch nicht schulpflichtig ist,

- 6 -

2. das Kind dem Haushalt des Richters angehört und
3. der Richter das Kind überwiegend selbst betreuen will.

(4) Der Richter hat den Antrag auf Herabsetzung der Auslastung spätestens drei Monate vor dem angestrebten Wirksamkeitsbeginn einzubringen.

(5) Die Zeiträume der Herabsetzung der Auslastung gemäß Abs. 1 zur Pflege von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, dürfen für einen Richter insgesamt vier Jahre nicht übersteigen. Bereits vor der Ernennung zum Richter in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in Anspruch genommene Begünstigungen gleicher oder ähnlicher Art sind bei der Berechnung der vierjährigen Dauer zu berücksichtigen.

§ 76b. (1) Der regelmäßige Dienst des Richters kann auf seinen Antrag auf die Hälfte ermäßigt werden (Herabsetzung der Auslastung), wenn

1. dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger notwendig ist,
2. seit seiner erstmaligen Ernennung zum Richter zumindest zwei Jahre vergangen sind,
3. der Zeitraum der Herabsetzung der Auslastung nicht nach dem 55. Lebensjahr des Richters endet und
4. wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind die im § 75b Abs. 2 genannten Personen und die Schwiegereltern.

(3) Die Auslastung darf nach Abs. 1 nur - ausgenommen im Falle des § 76c Abs. 5 - für mindestens ein Jahr herabgesetzt werden. Für einen Richter dürfen die Zeiträume dieser Herabsetzung insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(4) § 76a Abs. 4 und 5 letzter Satz ist anzuwenden.

- 7 -

§ 76c. (1) Der Richter hat den Wegfall einer der Voraussetzungen für die Herabsetzung der Auslastung nach den §§ 76a oder 76b innerhalb von zwei Wochen zu melden.

(2) Ist der Dienstbehörde der Wegfall einer der für die Herabsetzung der Auslastung maßgebenden Voraussetzungen zur Kenntnis gelangt, hat sie die Beendigung der Herabsetzung der Auslastung mit Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonates zu verfügen.

(3) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Richters die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Auslastung verfügen, wenn

1. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügten Dauer der Herabsetzung für den Richter eine Härte bedeuten würde und
2. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(4) Zeiten, um die sich dadurch die ursprünglich vorgesehene Dauer der Herabsetzung der Auslastung verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Auslastung gewahrt.

(5) Soweit für eine neuerliche Herabsetzung der Auslastung auf Grund des § 76a Abs. 5 oder des § 76b Abs. 3 und 4 nurmehr weniger als ein Jahr zur Verfügung steht, kann abweichend vom § 76a Abs. 2 oder vom § 76b Abs. 3 erster Satz die Auslastung für diesen kürzeren Zeitraum herabgesetzt werden.

§ 76d. (1) Der Monatsbezug und die Aufwandsentschädigung des Richters nach § 68e gebühren im halben Ausmaß, wenn

1. seine Auslastung nach den §§ 76a oder 76b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
2. er eine Teilauslastung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

Diese Verminderung wird abweichend vom § 6 des Gehaltsgesetzes 1956 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach der Z 1 oder 2 gilt.

- 8 -

(2) Für den Zeitraum der Herabsetzung der Auslastung oder der Teilauslastung umfaßt die Bemessungsgrundlage des Pensionsbeitrages nach § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 die nach Abs. 1 halbierten Bezüge.

(3) § 15a des Gehaltsgesetzes 1956 und § 2 Abs. 1a des Nebengebührengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. an die Stelle des Begriffes der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte der Begriff der Herabsetzung der Auslastung und
 2. an die Stelle des Begriffes der Teilzeitbeschäftigung der Begriff der Teilauslastung
- treten.

(4) Ein Zuschlag gemäß § 16 Gehaltsgesetz 1956 für zusätzliche Dienstleistungen (zB auf Grund einer Inanspruchnahme im Rahmen der Rufbereitschaft) gebührt nur dann, wenn damit das Ausmaß des regelmäßigen Dienstes bei voller Auslastung überschritten wird.

(5) § 11c des Karenzurlaubsgeldgesetzes, BGBl. Nr. 395/1974, ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei einem Richter an die Stelle des Begriffes der Teilzeitbeschäftigung der Begriff der Teilauslastung und an die Stelle des Begriffes der wöchentlichen Normalarbeitszeit der Begriff des regelmäßigen Dienstes treten."

13. § 166 lautet:

"§ 166. Einen Antrag nach § 76a Abs. 1 kann der Richter hinsichtlich eines Kindes, das vor dem 1. Juli 1992 geboren ist, bis zum 1. September 1992 auch ohne Einhaltung der im § 76a Abs. 4 festgelegten Frist stellen."

- 9 -

Artikel II

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 466/1991, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 Satz 2 lautet:

"Die Zeit, in der die Wochendienstzeit des Beamten oder die Lehrverpflichtung des Lehrers nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979, BGBl. Nr. 333, herabgesetzt gewesen ist, und die Zeit einer Herabsetzung der Auslastung des Richters oder Richteramtsanwärters nach den §§ 76a oder 76b des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, gelten zur Hälfte als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit."

Artikel III

Das Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. XXX/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 3 lautet:

"(3) § 15c ist auf Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren, auf Lehrer, die eine im § 8 Abs. 1 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, im § 55 Abs. 4 oder 5 LDG 1984, BGBl. Nr. 302, oder im § 56 LLDG 1985, BGBl. Nr. 296, angeführte Leitungsfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, auf Klassenlehrer und auf Beamte des Schulaufsichtsdienstes nicht anzuwenden."

2. Nach § 23 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

"(5a) § 15c Abs. 1, 7 und 10 letzter Satz ist auf Richteramtsanwärter und Richter nicht anzuwenden. Die übrigen Bestimmungen des § 15c sind auf Richteramtsanwärter und Richter mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

- 10 -

1. An die Stelle der Teilzeitbeschäftigung tritt die Teilauslastung. Unter Teilauslastung ist eine Ermäßigung des regelmäßigen Dienstes auf die Hälfte zu verstehen.
2. Der Anspruch auf Teilauslastung besteht auch dann, wenn während des ersten Lebensjahres des Kindes an Stelle eines Karenzurlaubes eine Herabsetzung der Auslastung nach § 76a RDG, BGBl. Nr. 305/1961, in Anspruch genommen wurde.
3. Für die vorzeitige Beendigung einer Teilauslastung gilt § 76c RDG."

3. Im § 23 Abs. 6 wird die Zitierung "Abs. 3 und 4" durch die Zitierung "Abs. 3, 4 und 5a" ersetzt.

Artikel IV

Das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. XXX/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 6 lautet:

"(6) § 8 ist auf Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren, auf Lehrer, die eine im § 8 Abs. 1 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, im § 55 Abs. 4 oder 5 LDG 1984, BGBl. Nr. 302, oder im § 56 LLDG 1985, BGBl. Nr. 296, angeführte Leitungsfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, auf Klassenlehrer und auf Beamte des Schulaufsichtsdienstes nicht anzuwenden."

2. Nach § 10 Abs. 8 wird folgender Abs. 8a eingefügt:

"(8a) § 8 Abs. 1, 7 und 10 letzter Satz ist auf Richteramtsanwärter und Richter nicht anzuwenden. Die übrigen Bestimmungen des § 8 sind auf Richteramtsanwärter und Richter mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

- 11 -

1. An die Stelle der Teilzeitbeschäftigung tritt die Teilauslastung. Unter Teilauslastung ist eine Ermäßigung des regelmäßigen Dienstes auf die Hälfte zu verstehen.
 2. Der Anspruch auf Teilauslastung besteht auch dann, wenn während des ersten Lebensjahres des Kindes an Stelle eines Karenzurlaubes eine Herabsetzung der Auslastung nach § 76a RDG, BGBl. Nr. 305/1961, in Anspruch genommen wurde.
 3. Für die vorzeitige Beendigung einer Teilauslastung gilt § 76c RDG."
3. Im § 10 Abs. 9 wird die Zitierung "Abs. 6 und 7" durch die Zitierung "Abs. 6, 7 und 8a" ersetzt.

Artikel V

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

V O R B L A T T

Problem:

Im Gegensatz zu anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes besteht für Richter noch keine Möglichkeit, zur Pflege eines Kindes bzw. zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger die Berufstätigkeit vorübergehend im eingeschränkten Umfang auszuüben. Ferner ist im Richterdienstgesetz kein Anspruch auf einen Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes vorgesehen.

Ziele:

- Schaffung einer auf die besondere verfassungsrechtliche Stellung der Richter und die Eigenart des richterlichen Dienstes abgestimmten Regelung einer "Herabsetzung der Auslastung" im Richterdienstgesetz bzw einer "Teilauslastung" im Mutterschutzgesetz und im Eltern-Karenzurlaubsgesetz;
- Schaffung eines gesetzlichen Anspruches für Richter auf Karenzurlaub zur Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes.

Inhalt:

- Regelung der "Herabsetzung der Auslastung" bzw "Teilauslastung";
- Festlegung eines gesetzlichen Anspruches auf Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes;
- Festlegung der gesetzlichen Voraussetzungen;
- Frist für die Antragstellung;
- zeitliche Abgrenzung der Inanspruchnahme;
- gehalts- und pensionsrechtliche Begleitregelungen.

Alternativen:

Beibehaltung des geltenden unbefriedigenden Rechtszustandes.

Kosten:

Die zu erwartenden Mehrkosten entziehen sich einer verlässlichen Schätzung. Annäherungsweise ist der zusätzliche Personal- und Sachaufwand mit rund zwei Millionen Schilling jährlich zu beziffern.

- 2 -

E r l ä u t e r u n g e n

Der vorliegende Entwurf sieht vor allem auf den Richterberuf abgestimmte Regelungen einer "Herabsetzung der Auslastung" im Richterdienstgesetz bzw einer "Teilauslastung" im Mutterschutzgesetz 1979 und im Eltern-Karenzurlaubsgesetz vor, die weiblichen und männlichen Richtern die Möglichkeit geben soll, nach der Geburt eines Kindes (unter Beachtung des Beschäftigungsverbot es nach dem Mutterschutzgesetz 1979) die Berufstätigkeit solange im eingeschränkten Umfang auszuüben, bis das Kind schulpflichtig geworden ist. Die Möglichkeit einer befristeten Herabsetzung der Auslastung soll darüberhinaus auch unter bestimmten Voraussetzungen zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger eingeräumt werden.

Bekanntlich sieht das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 bereits seit dem Jahre 1985 die Möglichkeit der befristeten "Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte" vor. Seinerzeit hat man wegen der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung der Richter und der Eigenart des richterlichen Dienstes davon Abstand genommen, eine gleichartige Regelung auch in das Richterdienstgesetz einzubauen.

Im Laufe der Jahre haben weibliche Richter und vor allem die Ministerielle Arbeitsgruppe für die Gleichbehandlung der weiblichen Bediensteten im Justizressort (MAGÖD) wiederholt angeregt, im Richterdienstgesetz eine auf den Richterberuf abgestimmte "Teilbelastungsregelung" vorzusehen. Am 5.10.1990 hat die MAGÖD eine Resolution beschlossen, mit der die Vereinigung der österreichischen Richter mit großer Dringlichkeit aufgefordert wurde, sich mit Nachdruck für eine gesetzliche Regelung der Teilbelastung für Richterinnen und Richter einzusetzen und zu diesem Zweck ehestens Gespräche mit den dazu berufenen Stellen aufzunehmen. Im November 1990 hat der Vorstand der Vereinigung der österreichischen Richter eine Kommission eingesetzt, die die Vor- und Nachteile einer Teilbelastungsregelung zu prüfen hatte. Diese Kommission hat im

- 3 -

Jänner 1991 beschlossen, dem Vorstand der Vereinigung der österreichischen Richter zu empfehlen, dringend Verhandlungen zur Erzielung einer entsprechenden Teilbelastungsregelung im Richterdienstgesetz aufzunehmen. Mit Schreiben vom 11. April 1991 sind die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und die Vereinigung der österreichischen Richter offiziell an das Bundesministerium für Justiz mit dem Ersuchen herangetreten, unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel der Schaffung von Bestimmungen über die Möglichkeit einer richterlichen Teilbelastung zu beginnen. Nach ersten Gesprächen hat es das Bundesministerium für Justiz übernommen, einen entsprechenden Entwurf auszuarbeiten.

Der vom Bundesministerium für Justiz ausgearbeitete Entwurf hat Anfang Dezember 1991 die Zustimmung der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und der Vereinigung der österreichischen Richter gefunden. Die von den Vertretern der Richter eingebrachten und berücksichtigten Änderungsvorschläge bezogen sich darauf, auch die Richteramtsanwärter - bei gleichzeitiger Verlängerung des Ausbildungsdienstes - in die Teilauslastungsregelung einzubeziehen, die Ausübung von Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten während der Zeit der Teilauslastung nicht ausnahmslos für unzulässig zu erklären und die Befristung der Antragstellung vor dem gewollten Wirksamkeitstermin zu verkürzen sowie eine diesbezügliche Übergangsregelung vorzusehen.

Unmittelbar nach der Akkordierung des Entwurfes zwischen dem Bundesministerium für Justiz und den Vertretern der Richter wurde der Entwurf an das für das Dienstrecht der öffentlich Bediensteten federführend zuständige Bundeskanzleramt übermittelt. Bereits am 9.12. und 12.12.1991 haben zwischen Vertretern des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Justiz Verhandlungen über den Entwurf stattgefunden. Das Bundeskanzleramt hat einen "Gegenentwurf" ausgearbeitet, der zwischen der "Teilauslastung" nach dem Mutterschutzgesetz 1979

- 4 -

und dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz einerseits und der "Herabsetzung der Auslastung" nach dem Richterdienstgesetz andererseits differenziert. Ferner wurden in diesen Entwurf Bestimmungen über einen gesetzlichen Anspruch auf Karenzurlaub zur Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes aufgenommen.

Auf der Grundlage dieses Entwurfes wurden weitere Gespräche zwischen den Vertretern der Richter und dem Bundesministerium für Justiz sowie zwischen dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Justiz geführt, deren Ergebnis schließlich der gegenständliche Entwurf war.

Die vorgesehenen Regelungen der Herabsetzung der Auslastung und der Teilauslastung berücksichtigen die besondere verfassungsrechtliche Stellung der Richter und die Eigenart des richterlichen Dienstes.

Die Herabsetzung der Auslastung und die Teilauslastung werden von der Dienstbehörde jeweils mit Bescheid zu verfügen sein. Auf der Grundlage eines derartigen Bescheides hat der für die Geschäftsverteilung zuständige Personalsenat die Verteilung der gerichtlichen Geschäfte so vorzunehmen, daß der betreffende Richter - unter Bedachtnahme auf allfällige von ihm wahrzunehmende Justizverwaltungsaufgaben - nur im halben Umfang einer regelmäßigen Dienstleistung (Vollbeschäftigung) ausgelastet bzw zur Hälfte entlastet wird. Hinsichtlich der anderen Hälfte wird jeweils eine entsprechende Vertretungsregelung nach § 77 RDG Platz zu greifen haben; gleichzeitig werden jeweils auch stellenplanrechtliche Vorsorgen nach dem Allgemeinen Teil des jährlichen Stellenplans in der Form zu treffen sein, daß richterliche Ersatzplanstellen nach § 77 Abs. 6 RDG zur Ausschreibung und zur Besetzung gelangen. Auf derartige Ersatzplanstellen ernannte Richter können nach Beendigung eines Vertretungsfalles so lange bei anderen Gerichten des Oberlandesgerichtssprengels als Vertretungsrichter verwendet werden, bis die nächste

- 5 -

gleichwertige Planstelle beim Gerichtshof des Vertretungsrichters frei wird.

Neben den Regelungen der Auslastung und der Teilauslastung sieht der Entwurf - anderen Dienstrechtsgesetzen folgend - vor, daß Richter einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Karenzurlaubes zur Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes erhalten.

Ferner ist im Entwurf vorgesehen, daß die Mitwirkungsrechte des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen bei der Gewährung eines Karenzurlaubes nach § 75 RDG eingeschränkt werden. Schließlich soll der Begriff des Pflegeurlaubes durch den zutreffenderen Begriff der Pflegefreistellung ersetzt werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zu Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 ("Justizpflege") und Z 16 ("Dienstrecht der Bundesbediensteten") B-VG.

Die mit dem Gesetzesvorhaben verbundenen zusätzlichen Kosten lassen sich nur schwer abschätzen. Ausgehend von der durchschnittlichen Zahl an Karenzierungen von Richterinnen nach dem Mutterschutzgesetz 1979 und nach dem RDG, die rund 20 beträgt, und in den nächsten Jahren voraussichtlich noch etwas steigen wird, ist zu erwarten, daß die Zahl der Teilauslastungen in den nächsten Jahren voraussichtlich 20 nicht übersteigen wird. Der Personalaufwand wird etwas zunehmen, weil es voraussichtlich nicht immer gelingen wird, mit einer Ersatzplanstelle zwei Teilauslastungen abzudecken. Ferner werden im gewissen Umfang zusätzliche Büroeinrichtungen und zusätzliche Bibliothekserfordernisse entstehen, die möglicherweise aber auch durch vorhandene Bestände abgedeckt werden können. Annäherungsweise wird der zusätzliche Personal- und Sachaufwand mit rund zwei Millionen Schilling jährlich zu veranschlagen sein.

- 6 -

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 bis 6 (Art III Abs. 2, §§ 9a, 13, 14, und 21 RDG):

Einem Wunsch der Vertreter der Richter folgend, werden auch Richteramtsanwärter in die Regelungen über die Herabsetzung der Auslastung nach § 76a des Richterdienstgesetzes und die Teilauslastung nach dem Mutterschutzgesetz 1979 bzw dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz einbezogen. Dies erfordert Adaptierungen mehrerer Bestimmungen über die Ausbildung der Richteramtsanwärter. § 13 wird dahingehend ergänzt, daß sich der Ausbildungsdienst für Richteramtsanwärter mit Herabsetzung der Auslastung bzw mit Teilauslastung entsprechend verlängert. Um in diesen Fällen das Erreichen der gesteckten Ausbildungsziele sicherzustellen, ist es erforderlich, die im § 9 Abs. 4 festgelegte Mindest- und Höchstdauer von Ausbildungsstationen entsprechend zu verlängern. Für einen Richteramtsanwärter, der etwa während seiner gesamten Zuteilung zum Rechtsanwalt (oder zum Notar oder zur Finanzprokuratur) eine Herabsetzung der Auslastung bzw eine Teilauslastung in Anspruch nimmt, wird daher die Zuteilung zum Rechtsanwalt (oder zum Notar oder zur Finanzprokuratur) zumindest zehn Monate dauern müssen. Das Entgelt, das der Rechtsanwalt oder Notar gemäß § 9a Abs. 8 an den Bund zu bezahlen hat, hat sich im Falle der Zuteilung eines Richteramtsanwärters mit Herabsetzung der Auslastung bzw mit Teilauslastung auf die Hälfte zu reduzieren (Art I Z 2).

Mit den Vertretern der Richter besteht Einvernehmen darüber, daß Richteramtsanwärter auch im Falle der Herabsetzung der Auslastung bzw Teilauslastung jedenfalls an ganztägigen Übungskursen, Seminaren und Exkursionen teilzunehmen haben. Soweit die Teilnahme an diesen Veranstaltungen die auf Grund der Auslastung bzw Teilauslastung vorgesehene dienstliche Anwesenheit des Richteramtsanwärters übersteigt, hat innerhalb der nächsten zehn Wochen ein Ausgleich zu erfolgen. Eine finanzielle Abgeltung dieser vorübergehenden zusätzlichen Inanspruchnahmen ist nicht vorgesehen.

- 7 -

Für Richteramtsanwärter mit Herabsetzung der Auslastung bzw mit Teilauslastung hat sich aber nicht nur die Dauer der einzelnen Ausbildungsstationen sondern auch der Prüfungsurlaub zum Selbststudium entsprechend zu verlängern (Art I Z 6). Um die Berechnung des Ausmaßes des Prüfungsurlaubes zu vereinheitlichen, wird der Prüfungsurlaub künftig nicht mehr nach Wochen sondern nach Arbeitstagen zu berechnen sein.

Aus der Verlängerung des Prüfungsurlaubes können jedoch keine Rückschlüsse auf den Erholungsurlaub gezogen werden. Die Zahl der Erholungsurlaubstage ändert sich durch eine Herabsetzung der Auslastung bzw Teilauslastung weder für den Richteramtsanwärter noch für den Richter.

Zu Art. I Z 7 und 8 (§§ 63 Abs. 3 und 63a Abs. 2 RDG):

Sinn und Zweck der vorgesehenen Regelungen über die Herabsetzung der Auslastung und die Teilauslastung liegen darin, dem Richter ausreichend Zeit für die Pflege seines Kindes bzw. zur Betreuung naher Angehöriger zu geben. Dies setzt voraus, daß die Arbeitskraft des Richters nicht anderweitig durch Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen gebunden wird bzw. gebunden bleibt. Im § 63 Abs. 3 wird daher vorgesehen, daß der Richter von sich aus Nebenbeschäftigungen zu unterlassen hat, die dem Sinn und Zweck einer Herabsetzung der Auslastung bzw einer Teilauslastung widersprechen. Falls der Richter ungeachtet dieses Verbots Nebenbeschäftigungen ausübt, ist es Aufgabe der Dienstbehörde, durch einen Feststellungsbescheid eine entsprechende Klarstellung herbeizuführen. Für die Ausübung von Nebentätigkeiten sieht § 63a Abs. 2 RDG bereits jetzt vor, daß vor Übertragung die Zustimmung der Dienstbehörde einzuholen ist, soweit die Nebentätigkeit nicht ohnehin durch die Dienstbehörde übertragen wird. Es ist daher systemgerecht, die Ausübung einer Nebentätigkeit während der Zeit der Herabsetzung der Auslastung bzw der Teilauslastung an die Zustimmung der Dienstbehörde zu binden.

- 8 -

Zu Art. I Z 9 (§ 64a RDG):

Durch diese neu vorgesehene Bestimmung sollen - anderen Dienstrechtsgesetzen folgend - auch Richter und Richteramtsanwärter verpflichtet werden, den Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes bekanntzugeben. Sinn und Zweck dieser Regelung liegen darin, die vom Bund als Dienstgeber zu leistenden Ausgleichszahlungen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz zu vermindern.

Zu Art. I Z 10 (§ 75 Abs. 4 RDG):

Die Mitwirkungsrechte des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen bei der Gewährung von Karenzurlauben werden - nicht zuletzt aus verwaltungsökonomischen Gründen - eingeschränkt. Die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen soll nur mehr dann erforderlich sein, wenn ein auf Grund einer Ermessensentscheidung zu gewährender Karenzurlaub länger als fünf Jahre dauern soll, wobei bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis verbrauchte Karenzurlaube, auf die kein gesetzlicher Rechtsanspruch bestanden hat, einzurechnen sind.

In anderen Dienstrechtsgesetzen ist bereits jetzt für Dienstnehmer ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Karenzurlaubes zur Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes vorgesehen. Nunmehr soll auch im Richterdienstgesetz eine analoge Regelung getroffen werden.

Zu Art. I Z 11 (§§ 75a und b RDG):

Der bisherige Pflegeurlaub wird künftig auch im Richterdienstgesetz zutreffender als Pflegefreistellung bezeichnet. Diese Änderung in der Bezeichnung hat keine rechtlichen Folgewirkungen.

Zu Art. I Z 12 (§§ 76a bis d RDG):

Anknüpfend an die grundsätzlichen Ausführungen im

- 9 -

Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist noch darauf hinzuweisen, daß die Inanspruchnahme einer Herabsetzung der Auslastung bzw einer Teilauslastung sowie die damit verbundenen Vertretungsregelungen es erfordern, rechtzeitig stellenplanrechtliche Vorkehrungen zu treffen und richterliche Ersatzplanstellen zu besetzen. Diese Maßnahmen haben zur Voraussetzung, daß die Dienstbehörde rechtzeitig von der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Herabsetzung der Auslastung bzw einer Teilauslastung erfährt. Die in § 76a Abs. 4 bzw § 76b Abs. 4 festgelegten Mindestfristen von jeweils drei Monaten sollen dies hinsichtlich der Herabsetzung der Auslastung sicherstellen. Für die Teilauslastung ergeben sich die Meldefristen aus § 15c Abs. 6 in Verbindung mit § 23 Abs. 5a MSchG bzw aus § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 8a EKUG.

Um die mit der Inanspruchnahme von Herabsetzungen der Auslastung bzw von Teilauslastungen verbundenen Änderungen der Geschäftsverteilungen und die erforderlichen Planstellenverschiebungen in Grenzen zu halten, wird für die Herabsetzung der Auslastung ein Mindestausmaß in der Dauer eines Jahres festgelegt. Herabsetzungen der Auslastung, die kürzer als ein Jahr dauern sollen, können daher - vom Sonderfall des § 76c Abs. 5 abgesehen - nicht bewilligt werden. Damit korrespondierend wird bei Anträgen auf vorzeitige Beendigung einer Herabsetzung der Auslastung zu prüfen sein, ob das Ausschöpfen der ursprünglich verfügbaren Dauer der Herabsetzung für den Richter eine Härte bedeuten würde und ob keine wichtigen dienstlichen Interessen der Beendigung entgegenstehen.

Eine Herabsetzung der Auslastung nach § 76a soll von Richtern - im Gegensatz zu vergleichbaren Regelungen in anderen Dienstrechtsgesetzen - schon während des ersten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden können. Diese Sonderregelung soll dazu beitragen, die angespannte Situation auf dem richterlichen Personalsektor etwas zu entschärfen und die in der Regel mit Schwierigkeiten verbundenen Einsätze von

- 10 -

Vertretungsrichtern wenn schon nicht der Zahl nach so doch im Umfang zu vermindern.

Eine Herabsetzung der Auslastung soll auch zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger bewilligt werden können. Allerdings wird in einem solchen Fall zu prüfen sein, ob der Bewilligung nicht zwingende dienstliche Interessen entgegenstehen. Derartige Interessen werden insbesondere dann gegeben sein, wenn etwa die Planstellensituation angespannt ist oder nicht genügend ernennungsfähige Richteramtsanwärter zur Verfügung stehen.

Im § 76d wird analog zur Regelung des § 13 Abs. 10 des Gehaltsgesetzes 1956 festgelegt, daß für die Dauer der Herabsetzung der Auslastung bzw der Teilauslastung die Monatsbezüge (darunter sind Gehalt und Zulagen zu verstehen) sowie die Aufwandsentschädigung gemäß § 68e im halben Ausmaß gebühren. Beginnt oder endet die Herabsetzung der Auslastung bzw die Teilauslastung während eines Kalendermonates, so sind die Monatsbezüge und die Aufwandsentschädigung entsprechend zu aliquotieren.

Auch die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag nach § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 umfaßt nur die nach Abs. 1 halbierten Bezüge. § 76d Abs. 2 ist somit eine Sonderregelung zu § 22 des Gehaltsgesetzes 1956.

§ 76d Abs. 3 enthält Begriffsanpassungen zu § 15a des Gehaltsgesetzes 1956 und zu § 2 des Nebengebührengesetzes. Der Abschnitt I (Allgemeine Bestimmungen) des Gehaltsgesetzes 1956, der die §§ 1 bis 27 umfaßt, sowie das Nebengebührengesetz sind bekanntlich auch auf die Richter anzuwenden. Der Abs. 4 des § 76d stellt eine Sonderregelung zu § 16 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 dar.

Durch § 76d Abs. 5 wird sichergestellt, daß den Richtern mit Teilauslastung das halbe Karenzurlaubsgeld unter den in § 11c des Karenzurlaubsgeldgesetzes näher geregelten Voraussetzungen zusteht.

- 11 -

Zu Art. I Z 13 (§ 166 RDG):

Diese Bestimmung enthält eine Übergangsregelung zu § 76a RDG. Damit wird sichergestellt, daß Richter, deren Kinder vor dem 1. Juli 1992 geboren sind, ohne Einhaltung der im § 76a Abs. 4 festgelegten Frist eine Herabsetzung der Auslastung in Anspruch nehmen können.

Zu Art. II (§ 6 Abs. 2 PG 1965):

§ 6 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 wird dahingehend erweitert, daß auch die Zeit einer Herabsetzung der Auslastung nach den §§ 76a oder 76b des Richterdienstgesetzes zur Hälfte als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit zählt. Zur Klarstellung wird vermerkt, daß sich die Zitierung des § 76b RDG nicht auf die Richteramtsanwärter bezieht, weil diese gemäß Art. III Abs. 2 RDG von der Anwendung des § 76b RDG ausgenommen sind.

Zu Art. III (§ 23 MSchG):

Bisher sind die Richterinnen zufolge der Bestimmung des § 23 Abs. 3 MSchG von der im § 15c enthaltenen Teilzeitbeschäftigungsregelung ausgenommen. Aus den bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten Gründen soll künftig § 15c in modifizierter Form auch auf Richterinnen anzuwenden sein. Die erforderlichen Modifikationen ergeben sich aus Art. III Z 2 (§ 23 Abs. 5a MSchG).

Zu Art. IV (§ 10 EKUG):

Auf Grund der Bestimmung des § 10 Abs. 6 EKUG waren Richter bisher von der im § 8 EKUG vorgesehenen Teilbeschäftigungsregelung ausgeschlossen. Aus den im Allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten Gründen soll künftig § 8 EKUG in modifizierter Form auch auf Richter anzuwenden sein. Die erforderlichen Modifikationen ergeben sich aus Art. IV Z 2 (§ 10 Abs. 8a EKUG).

Zu Art. V:

Diese Bestimmung enthält die Inkrafttretensklausel.

alt

neu

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen, nicht aufgenommen,
- denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder
- die nur geänderte Numerierungen oder Zitierungsanpassungen beinhalten.

Richterdienstgesetz

Art. I Z 2:

§ 9a. (8) Der Rechtsanwalt hat für jeden in seiner Kanzlei oder in seinem Auftrag verbrachten Arbeitstag des Richteramtsanwärters 75 vH eines Zweiundzwanzigstels des Gehaltes (§ 65a) und der Dienstzulage (§ 68a Abs. 1 Z 1) eines Richteramtsanwärters an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu überweisen. Die Überweisung hat jeweils bis längstens 20. des nächsten Kalendermonates zu erfolgen. Dem Rechtsanwalt ist es untersagt, dem Richteramtsanwärter für dessen Tätigkeit ein Entgelt zu geben; ebenso ist es dem Richteramtsanwärter untersagt, für seine Tätigkeit beim Rechtsanwalt von diesem oder von anderen Personen ein Entgelt anzunehmen.

Art. I Z 5:

§ 21. (2) Der zur Richteramtsprüfung zugelassene Richteramtsanwärter hat Anspruch auf einen sechswöchigen Prüfungsurlaub. Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat den Prüfungsurlaub so festzusetzen, daß er nach Wahl des Richteramtsanwärters entweder der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung unmittelbar vorangeht.

Richterdienstgesetz

§ 9a. (8) Der Rechtsanwalt hat für jeden in seiner Kanzlei oder in seinem Auftrag verbrachten Arbeitstag des Richteramtsanwärters 75 vH eines Zweiundzwanzigstels des Gehaltes (§ 65a) und der Dienstzulage (§ 68a Abs. 1 Z 1) eines Richteramtsanwärters an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu überweisen. Bei Richteramtsanwärtlern mit Herabsetzung der Auslastung nach § 76a oder mit Teilauslastung nach § 15c des Mutterschutzgesetzes 1979 - MSchG, BGBI. Nr. 221/1979, oder § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes - EKUG, BGBI. Nr. 651/1989, beide in der jeweils geltenden Fassung, ist von den gemäß § 76d Abs. 1 halbierten Ansätzen auszugehen. Die Überweisung hat jeweils bis längstens 20. des nächsten Kalendermonates zu erfolgen. Dem Rechtsanwalt ist es untersagt, dem Richteramtsanwärter für dessen Tätigkeit ein Entgelt zu geben; ebenso ist es dem Richteramtsanwärter untersagt, für seine Tätigkeit beim Rechtsanwalt von diesem oder von anderen Personen ein Entgelt anzunehmen.

§ 21. (2) Der zur Richteramtsprüfung zugelassene Richteramtsanwärter hat Anspruch auf einen Prüfungsurlaub zum Selbststudium im Ausmaß von 30 Arbeitstagen. Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat den Prüfungsurlaub so festzusetzen, daß er nach Wahl des Richteramtsanwärters entweder der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung unmittelbar vorangeht.

- 13 -

alt

neu

Art. I Z 7:

§ 63. (3) Dem Richter ist die Ausübung von Nebenbeschäftigungen untersagt, soweit das zeitliche Ausmaß oder die Zeit der Ausübung eine Behinderung bei der Erfüllung der Dienstpflichten mit sich bringen könnte.

Art. I Z 8:

§ 63a. (2) Soweit eine Nebentätigkeit nicht durch die Dienstbehörde des Richters übertragen wird, ist vor Übertragung die Zustimmung der Dienstbehörde einzuholen. Ohne diese Zustimmung ist die Ausübung einer solchen Nebentätigkeit unzulässig.

Art. I Z 10:

§ 75. (4) Für die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als drei Monate dauern soll, ausgenommen er soll im Anschluß an einen Karenzurlaub gemäß § 15 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, gewährt werden, sowie für eine Verfügung gemäß Abs. 3 ist die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen erforderlich.

Art. I Z 11:

§ 63. (3) Dem Richter ist die Ausübung von Nebenbeschäftigungen untersagt, soweit das zeitliche Ausmaß oder die Zeit der Ausübung entweder eine Behinderung bei der Erfüllung der Dienstpflichten mit sich bringen könnte oder im Falle einer Herabsetzung der Auslastung oder einer Teilauslastung deren Sinn und Zweck widerstreitet.

§ 63a. (2) Soweit eine Nebentätigkeit nicht durch die Dienstbehörde des Richters übertragen wird, ist vor Übertragung die Zustimmung der Dienstbehörde einzuholen. Ohne diese Zustimmung ist die Ausübung einer solchen Nebentätigkeit unzulässig. Ebenso ist die Zustimmung der Dienstbehörde erforderlich, wenn die Nebentätigkeit während der Zeit einer Herabsetzung der Auslastung oder einer Teilauslastung ausgeübt werden soll.

§ 75. (4) Für die Gewährung eines Karenzurlaubes, auf den kein Rechtsanspruch besteht und der mehr als fünf Jahre dauern soll, sowie für eine Verfügung gemäß Abs. 3 ist die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen erforderlich. Bei der Berechnung der fünfjährigen Dauer eines Karenzurlaubes sind in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bereits verbrauchte Karenzurlaube, auf die kein gesetzlicher Rechtsanspruch bestanden hat, einzurechnen.

§ 75a. (1) Dem Richter ist auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge zu gewähren (Karenzurlaub), wenn er sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird, und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens

jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Kindes. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind

1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBI. Nr. 76) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) entweder von der allgemeinen Schulpflicht befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 30. Lebensjahres dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

(3) Der Richter hat den Antrag auf Gewährung des Karenzurlaubes spätestens drei Monate vor dem angestrebten Wirksamkeitsbeginn einzubringen.

(4) Der Richter hat den Wegfall einer der Voraussetzungen für die Karenzierung (Abs. 1 und 2) innerhalb von zwei Wochen zu melden.

(5) Die Zeit des Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes gilt als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit, ist aber für sonstige Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(6) Die Berücksichtigung als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit endet mit dem Ende des Kalendermonats,

- 15 -

alt

neu

in dem eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 weggefallen ist.

(7) Ist der Dienstbehörde der Wegfall einer der für die Karenzierung maßgebenden Voraussetzungen (Abs. 1 und 2) zur Kenntnis gelangt, hat sie die Beendigung des Karenzurlaubes mit Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonates zu verfügen.

(8) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Richters die vorzeitige Beendigung des Karenzurlaubes verfügen, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

Pflegeurlaub

§ 75a. (1) Der Richter, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat, unbeschadet der Bestimmung des § 74, Anspruch auf Pflegeurlaub. Dieser Pflegeurlaub darf im Kalenderjahr sechs Werktage nicht übersteigen.

(2) Als nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Richter in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Richter in Lebensgemeinschaft lebt.

Art. I Z 13:

§ 166. (1) Die bisher für den Sprengel des Oberlandesgerichtes ernannten Richter (§ 3 Abs. 2 Gerichtsverfassungsnovelle, BGBl. Nr. 422/1921) sind mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes in der 1. Standesgruppe.

Pflegefreistellung

§ 75b. (1) Der Richter, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat - unbeschadet der Bestimmung des § 74 - Anspruch auf Pflegefreistellung. Diese Pflegefreistellung darf im Kalenderjahr sechs Werktage nicht übersteigen.

(2) Als nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Richter in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Richter in Lebensgemeinschaft lebt.

§ 166. Einen Antrag nach § 76a Abs. 1 kann der Richter hinsichtlich eines Kindes, das vor dem 1. Juli 1992 geboren ist, bis zum 1. September 1992 auch ohne Einhaltung der im § 76a Abs. 4 festgelegten Frist stellen.

(2) Die beim Gerichtshof erster Instanz ernannten Richter der 1. Standesgruppe sind mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zu ihrer Ernennung auf einen Dienstposten anderer Art Richter dieses Gerichtshofes in der 1. Standesgruppe.

Pensionsgesetz 1965

Art. II:

§ 6. (2) Als ruhegenüßfähige Bundesdienstzeit gilt die Zeit, die der Beamte im bestehenden öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis vom Tag des Dienstantrittes bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat. Die Zeit, in der die Wochendienstzeit des Beamten oder die Lehrverpflichtung des Lehrers nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979, BGBl. Nr. 333, herabgesetzt gewesen ist, gilt zur Hälfte als ruhegenüßfähige Bundesdienstzeit. Ausgenommen von der Regelung des ersten und zweiten Satzes ist die Zeit eigenmächtigen und unentschuldigter Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen. Die Zeit, die der Beamte als zeitverpflichteter Soldat zurückgelegt hat, gilt stets als Ruhegenußvordienstzeit. Die Bestimmungen über die Ruhegenüßfähigkeit der Zeit einer Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge bleiben unberührt. Ein im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegter Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15b und 15d des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989, gilt als ruhegenüßfähige Bundesdienstzeit.

Pensionsgesetz 1965

§ 6. (2) Als ruhegenüßfähige Bundesdienstzeit gilt die Zeit, die der Beamte im bestehenden öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis vom Tag des Dienstantrittes bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat. Die Zeit, in der die Wochendienstzeit des Beamten oder die Lehrverpflichtung des Lehrers nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979, BGBl. Nr. 333, herabgesetzt gewesen ist, und die Zeit einer Herabsetzung der Auslastung des Richters oder Richteramtanwärters nach den §§ 76a oder 76b des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, gelten zur Hälfte als ruhegenüßfähige Bundesdienstzeit. Ausgenommen von der Regelung des ersten und zweiten Satzes ist die Zeit eigenmächtigen und unentschuldigter Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen. Die Zeit, die der Beamte als zeitverpflichteter Soldat zurückgelegt hat, gilt stets als Ruhegenußvordienstzeit. Die Bestimmungen über die Ruhegenüßfähigkeit der Zeit einer Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge bleiben unberührt. Ein im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegter Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15b und 15d des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989, gilt als ruhegenüßfähige Bundesdienstzeit.

- 17 -

alt

Mutterschutzgesetz 1979Art. III Z 1:

§ 23. (3) § 15c ist auf Richter, auf Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren, auf Lehrer, die eine im § 8 Abs. 1 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, im § 55 Abs. 4 oder 5 LDG 1984, BGBl. Nr. 302, oder im § 56 LLDG 1985, BGBl. Nr. 296, angeführte Leitungsfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, auf Klassenlehrer und auf Beamte des Schulaufsichtsdienstes nicht anzuwenden.

Eltern-KarenzurlaubsgesetzArt. IV Z 1:

§ 10. (6) § 8 ist auf Richter, auf Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren, auf Lehrer, die eine im § 8 Abs. 1 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, im § 55 Abs. 4 oder 5 LDG 1984, BGBl. Nr. 302, oder im § 56 LLDG 1985, BGBl. Nr. 296, angeführte Leitungsfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, auf Klassenlehrer und auf Beamte des Schulaufsichtsdienstes nicht anzuwenden.

neu

Mutterschutzgesetz 1979

§ 23. (3) § 15c ist auf Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren, auf Lehrer, die eine im § 8 Abs. 1 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, im § 55 Abs. 4 oder 5 LDG 1984, BGBl. Nr. 302, oder im § 56 LLDG 1985, BGBl. Nr. 296, angeführte Leitungsfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, auf Klassenlehrer und auf Beamte des Schulaufsichtsdienstes nicht anzuwenden.

Eltern-Karenzurlaubsgesetz

§ 10. (6) § 8 ist auf Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren, auf Lehrer, die eine im § 8 Abs. 1 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, im § 55 Abs. 4 oder 5 LDG 1984, BGBl. Nr. 302, oder im § 56 LLDG 1985, BGBl. Nr. 296, angeführte Leitungsfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, auf Klassenlehrer und auf Beamte des Schulaufsichtsdienstes nicht anzuwenden.

